

§ 313 Abs. 3 ZPO zulässig. Dann muß aber das Urteil entweder auf die Klagschrift — was auch in Stempel-form geschehen kann — oder auf ein mit ihr fest zu verbindendes besonderes Blatt gesetzt werden. Die Gründe auch hierfür sind in mehreren Bntscheidungen des Obersten Gerichts dargelegt worden (vgl. Ur. vom 30. Juni 1955 - 2 Zz 66/55 - OGZ Band 4, S. 100). Wenn auch dieser Formmangel für sich allein nicht zur Aufhebung der kreisgerichtlichen Entscheidung geführt hätte, so ist er doch ein weiterer Beweis dafür, daß das Kreisgericht in dieser Sache den Aufgaben einer sozialistischen Rechtsprechung in keiner Weise nachgekommen ist. Aus dem unterschriebenen Anerkenntnisurteil geht nicht einmal hervor, welches Kreisgericht diese Entscheidung erlassen hat. § 313 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO wurde also ebenfalls nicht beachtet.

§ 13 Abs. 2 EheVerfO; §§ 145, 139, 301 ZPO.

Zur Trennung von Nebenansprüchen im Eheverfahren, die nicht obligatorisch mit der Ehesache verbunden sind.

OG, Ur. vom 24. Mai 1962 - 1 ZzF 28 62.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden. Die Verklagte hatte in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1961 beantragt, den Hausrat der Parteien zu teilen und die Auseinandersetzung über das während der Ehe erworbene Vermögen vorzunehmen. Im Termin vom 13. September 1961 haben beide Parteien den Antrag gestellt, die Verfahren über die Hausrats- teilung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht mit dem Eheverfahren zusammen zu entscheiden, sondern abzutrennen, da man bestrebt sei, eine außergerichtliche Einigung zu finden. Über diesen Antrag hat das Kreisgericht nicht entschieden.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Er beanstandet u. a., das Kreisgericht habe über die Anträge auf Hausrats- teilung und Vermögensauseinandersetzung nicht entschieden, obwohl es trotz entsprechenden Antrags der Parteien die Abtrennung dieser Verfahren nicht ausgesprochen habe.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In der erneuten mündlichen Verhandlung wird zu klären sein, was mit den in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1961 gestellten Anträgen der Verklagten auf Hausrats- teilung und Vermögensauseinandersetzung zu geschehen hat. In der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1961 hatten die Parteien beantragt, über diese beiden Ansprüche nicht mit dem Eheverfahren zusammen zu entscheiden, sondern sie abzutrennen, da man versuchen wolle, sich insoweit außergerichtlich zu einigen. Das Kreisgericht hat über diesen Antrag nicht entschieden. Seine Pflicht wäre es gewesen, gemäß § 139 ZPO mit den Parteien zu erörtern, wie ein solcher Antrag auf Abtrennung der beiden Verfahren zu verstehen sei. Offensichtlich sollte über den Antrag beider Parteien auf Scheidung der Ehe alsbald entschieden werden, da ihnen nach der verhältnismäßig langen Dauer des Rechtsstreits durch die Aussetzung des Verfahrens und das unмотivier- te Verhalten des Klägers (vorübergehendes Verlassen der Republik) an einer sofortigen Auflösung der Ehe gelegen sein mußte, der jedoch die noch notwendigen Erörterungen im Hausrats- verfahren und über den Ausgleichsanspruch der Verklagten entgegenstanden. Das Kreisgericht hätte dem Verlangen der Parteien dadurch Rechnung tragen können, daß es über die Scheidung sowie das Sorgerecht und den Unterhalt für den Sohn K. durch Teilurteil gemäß § 301 Abs. 1 ZPO vorab entschied, da diese Ansprüche zur Endentscheidung reif gewesen sein dürften. Wegen der Hausrats- teilung und des Ausgleichs-

anspruches hätte wegen der beabsichtigten Vergleichs- verhandlungen zunächst einmal das Ruhen dieser Verfahren gemäß § 251 ZPO angeordnet werden können. Einer alsbaldigen Fortsetzung des Verfahrens beim Scheitern der Vergleichs Verhandlungen hätte das Gericht im Interesse der Konzentration gerade des Ehe- prozesses stattgeben müssen (§ 251 Abs. 2 ZPO).

Hätten die Verhandlungen der Parteien zu keinem Vergleich geführt, wäre im Schlußurteil noch über Hausrats- teilung und Ausgleichsanspruch sowie die Kosten zu entscheiden gewesen. Im Falle eines Vergleiches hätte das Kreisgericht die Notwendigkeit seiner Bestätigung im Schlußurteil noch prüfen (§ 16 Abs. 2 EheVerfO) und die Kostenregelung treffen müssen. Die Einheit des Verfahrens wäre alsdann gewahrt geblieben.

Begehrten die Parteien jedoch die Abtrennung des Hausrats- verfahrens und der Vermögensauseinander- setzung gemäß § 145 ZPO zur gesonderten Verhandlung in getrennten Prozessen, so wäre es Pflicht des Kreisgerichts gewesen, sie auf die sich hieraus ergebenden nachteiligen Verfahrens- und kostenrechtlichen Folgen aufmerksam zu machen. Bei Abtrennung der zunächst gemäß § 13 Abs. 2 EheVerfO mit der Ehesache verbundenen Ansprüche wären zwei weitere selbständige Verfahren entstanden, wobei die Verteilung des Hausrates im Beschlußverfahren nach der Hausrats- verordnung in Verbindung mit §§ 43 ff. AnglIVO zu erfolgen hatte, während über den Ausgleichsanspruch durch Urteil nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu entscheiden war. Für die Anwendung der EheVerfO mit ihren Vorzügen (umfassende Beweiserhebung, Kostenersparnis für die Parteien) wäre dann kein Raum mehr gewesen. Aus einem einheitlichen Rechtsstreit entstehen alsdann drei Verfahren, die prozessual unterschiedlich zu behandeln sind und die Parteien kostenrechtlich höher belasten. Mit Recht weist Nathan in seiner ausführlichen Anmerkung zum Beschluß des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 27. Mai 1961 — 3 BCR 27/61 (NJ 1962 S. 229) darauf hin, daß derartige Konsequenzen den Interessen der Rechtsuchenden nicht gerecht werden. Wenn man aber schon bei den Ansprüchen des § 13 Abs. 2 EheVerfO die Anwendbarkeit des § 145 ZPO nicht völlig verneinen kann, insbesondere bei übereinstimmendem Antrag beider Parteien, da ihre Verbindung mit der Ehesache nicht zwingend vorgeschrieben ist und sie deshalb auch der Parteidisposition unterliegen, so sollte das Gericht von Amts wegen eine Trennung nicht vornehmen, sondern in Fällen, in denen dies notwendig ist, durch Teilurteil über die Scheidung und die Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 EheVerfO vorab entscheiden und alsdann im Schlußurteil über die Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 EheVerfO befinden. Stellen die Parteien Anträge nach § 145 ZPO, so sind sie über die sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen eingehend zu belehren.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschien:

Dr. Herbert Kietz / Dr. Manfred Mühlmann: Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen

136 Seiten • Halbleinen • Preis: 6 DM.

Die Arbeit gibt der Praxis gute Anhaltspunkte für die weitere Qualifizierung der Rechtsprechung in Zivilsachen. Sie enthält auch dort wertvolle Anregungen, wo einzelne ihrer Ergebnisse widersprüchlich, mißverständlich oder überhaupt unhaltbar erscheinen. Ihr aufmerksames Studium wird dem Praktiker in der Justiz zu einer umfassenderen Aneignung der rechtstheoretischen Grundlagen seiner Arbeit, zum besseren Erfassen des Wesens des von ihm anzuwendenden sozialistischen Rechts verhelfen.